



Statuten Rotaract Club Zürich

Patentclub: RC Zürich

Präambel

Der Rotaract Club ist eine von Rotary geförderte, politisch und religiös neutrale Gemeinschaft von jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, in der Gleichberechtigung unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Beruf und Religion herrscht.

Das Ziel von Rotaract ist die Dienstbereitschaft im täglichen Leben. Rotaract bemüht sich um eine Wahrung und aktives Leben von Werten wie Freundschaft, Fairness, Toleranz und Engagement. Der Rotaract Club Zürich fördert die geistige Auseinandersetzung und Horizont-erweiterung durch eine offene und tolerante Gesprächskultur und setzt sich Aufgaben zur Unterstützung sozialer Zwecke, um hilfsbedürftigen Menschen und Einrichtungen aktiv, uneigennützig und ehrenamtlich nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen. Rotaracter pflegen den Kontakt untereinander, vertreten ihre Ziele und Werte und pflegen die Beziehungen zu anderen Rotaract sowie Rotary Clubs.

1. Abschnitt: Allgemeines

Name	Art. 1 Die vorliegenden Statuten gelten für den Verein (Club), der den Namen Rotaract Club Zürich (RAC Zürich) trägt. Der RAC Zürich ist Bestandteil von Rotaract Schweiz sowie der internationalen Rotaract Club Organisation und ist befug, Name und Emblem von Rotaract zu gebrauchen. RAC Zürich gehört dem Distrikt 2000 an. Im internationalen Bereich ist die Bezeichnung RAC Zürich gebräuchlich.
Rechtsstellung	Art. 2 Die rechtliche Grundlage des Vereins basiert ausschliesslich auf Schweizerischem Recht, namentlich auf den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Sitz	Art. 3 Der Sitz des RAC Zürich ist Zürich. Die Anschrift des Clubs lautet c/o Wohnadresse des Präsidenten.
Clubjahr	Art. 4 Das Clubjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.
Patentclub	Art. 5 Der Patentclub von RAC Zürich ist der Rotary Club Zürich.
Neutralität	Art. 6 Der RAC Zürich ist politisch und konfessionell neutral und in keiner Weise ideologisch verpflichtet.

Anmerkung: Um die Lesbarkeit der vorliegenden Statuten nicht unnötig zu erschweren, wird auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet.

2. Abschnitt: Ziel und Zweck

Ziele	<p>Art. 7</p> <p>Der RAC Zürich verfolgt folgende Ziele:</p> <p>Ausbildung von beruflichen Fähigkeiten und Führungsqualitäten.</p> <p>Förderung des Respekts für die Rechte der Mitmenschen, gestützt auf die Anerkennung des Wertes jedes Individuums.</p> <p>Anerkennung aller nützlichen Tätigkeiten als Gelegenheit zum Dienen.</p> <p>Anerkennung, Anwendung und Förderung hoher ethischer Grundsätze wie Fairness, Selbstlosigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Aufrichtigkeit.</p> <p>Geistige Auseinandersetzung zur Förderung einer Entwicklung der Persönlichkeit, des Verständnisses und der Sensibilität für aktuelle Bedürfnisse und Probleme.</p>
Zweck	<p>Art. 8</p> <p>Zweck des RAC Zürich ist eine Plattform zu schaffen, die es den Mitgliedern erlaubt die in Art. 6 formulierten Ziele zu verfolgen und die den Zielen zugrunde liegenden Werte zu pflegen.</p>

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

Anforderungen	<p>Art. 9</p> <p>Mitglieder des RAC Zürich können Männer und Frauen im Alter von 18 bis 30 Jahren werden. Die Mitgliedschaft in Rotaract endet am 30. Juni des Jahres, in dem das Rotaract-Mitglied sein 30. Lebensjahr vollendet.</p> <p>Das Mitglied nimmt motiviert und engagiert am Clubleben teil, was sich durch regelmässige Teilnahme an den Anlässen ausdrückt.</p> <p>Regelmässigkeit bedeutet mindestens 60% der ordentlichen Anlässe; davon ausgenommen sind Anlässe, die in Perioden des Militärdienstes, Auslandsaufenthaltes, Prüfungszeiten o.ä. fallen. Zusätzlich muss pro Clubhalbjahr an mindestens einem Sozialanlass teilgenommen werden.</p> <p>Zu den ordentlichen Anlässen kann auch die Teilnahme/der Besuch bei anderen Rotaract Clubs gezählt werden.</p> <p>Motiviert und engagiert bedeutet auch die Bereitschaft, in seiner Clubmitgliedschaftszeit eine Charge zu übernehmen.</p>
Interessenten	<p>Art. 10</p> <p>Wer interessiert ist, im RAC Zürich Mitglied zu werden, kann sich vom Vorstand auf die Interessentenliste setzen lassen. Künftig bekommt die Interessentin den Versand und ist eingeladen, an den Anlässen teilzunehmen.</p>

Dispensation	<p>Art. 11</p> <p>Mitglieder, die für eine begrenzte Zeit aus guten Gründen nicht am Clubleben teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich dispensieren zu lassen. Während dieser Zeit kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.</p> <p>Begrenzte Zeit bedeutet maximal ein Jahr.</p> <p>Gute Gründe sind beispielsweise aber nicht abschliessend Auslandsaufenthalt, Mutterschaft, Jobwechsel.</p> <p>Die finanzielle Beitragspflicht entfällt nicht.</p>
Aufnahme	<p>Art. 12</p> <p>Die Aufnahme eines Interessenten zum Mitglied kann an jeder beschlussfähigen GV erfolgen. Für die Aufnahme müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder stimmen.</p> <p>Personaldebatte und Wahl erfolgen unter Ausschluss der Betroffenen.</p>
Bedingungen	<p>Art. 13</p> <p>Der Interessent muss den Anforderungen von Art. 9 genügen und an mindestens drei regulären Anlässen gemäss Art. 46 und an einem Sozialanlass gemäss Art. 50 teilgenommen haben.</p>
Seniormember	<p>Art. 14</p> <p>Wer das 30. Altersjahr erreicht hat, kann beim Vorstand Antrag auf Übertritt in den Seniormemberstatus stellen. Die GV befindet über den Antrag. Als Seniormember kann das Stimmrecht nicht mehr ausgeübt werden, doch ist die Teilnahme am Clubleben und/oder als Gönner möglich.</p> <p>Die Mitgliedschaft als Seniormember endet am 30. Juni des Jahres, in dem das Rotaract-Mitglied sein 32. Lebensjahr vollendet.</p>
Gast	<p>Art. 15</p> <p>Gast kann jede natürliche Person guten Charakters werden, die sich in Ziel und Zweck mit der rotaractischen Idee identifiziert, jedoch aus Gründen des Alters (Art. 9), der dauerhaften Präsenz (befristeter Aufenthalt in der Region) oder des Umstandes, dass er bereits in einem anderen Rotaract Club Mitglied ist, nicht in den RAC Zürich aufgenommen werden kann.</p>
Gönner	<p>Art. 16</p> <p>Gönner kann jede juristische oder natürliche Person werden.</p> <p>Der Gönnerstatus kann nur durch Vorstandsbeschluss erlangt werden.</p>
Austritt	<p>Art. 17</p> <p>Der Austritt als Mitglied oder Seniormember beim RAC Zürich kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.</p>

Ausschluss durch GV

Art. 18

Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Seniors kann jederzeit durch GV-Beschluss erfolgen. Für den Ausschluss müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder stimmen.

Personaldebatten und Wahl erfolgen unter Ausschluss des Betroffenen.

Der Ausschluss darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen und bedarf einer schriftlichen Begründung.

Wichtige Gründe sind wiederholte, offensichtliche und unentschuld bare Vernachlässigungen der Ziele und Werte von RAC Zürich und wiederholte Nichterfüllung der Anforderungen aus Art. 9.

Ausschluss durch Vorstand

Art. 19

Wer ordentlichen Anlässen ohne schriftliche Abmeldung wiederholt fernbleibt, wird vom Vorstand kontaktiert. Erfolgt daraufhin keine Reaktion des Mitglieds, erfolgt der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.

Wer seinen Mitgliederbeitragspflichten nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Interessenten und Gäste können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Beitragspflicht

Art. 20

Der Mitgliederbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder und Seniors Fr. 100.- und für Gönner Fr. 140.- pro Clubjahr. Im Rahmen der a.o. Generalversammlung aufgenommene Mitglieder bezahlen für die Restdauer des Clubjahres einen Mitgliederbeitrag von Fr. 50.-. Eine weitergehende finanzielle Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Der Kassier setzt den Mitgliedern eine 30-tägige Zahlungsfrist. Danach ist für jeden vollen Monat des Zahlungsverzuges eine Gebühr von Fr. 10.- geschuldet.

Bei der Aufnahme hat jedes neue Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr von Fr. 50.- zu bezahlen.

Den Gästen wird pro Halbjahr ein Beitrag von Fr. 50.- in Rechnung gestellt, zahlbar nach dem dritten Anlassbesuch.

Zusätzlich zum Clubbeitrag schuldet jedes Mitglied des RAC Zürich der Dachorganisation Comité Rotaract Suisse/Liechtenstein (CRSL) einen Jahresbeitrag, der gemäss dessen Statuten bemessen und eingezogen wird.

Änderung der Beiträge ist Sache der GV.

Mitgliedschaft CRSL

Art. 21

Jedes Mitglied von RAC Zürich ist ohne weiteres Zutun auch Mitglied der Dachorganisation CRSL und kann die in dessen Statuten vorgesehenen Mitgliedschaftsrechte in der dort bezeichneten Weise ausüben.

4. Abschnitt: Emblem

Emblem

Art. 22

Das Emblem von Rotaract ist dem exklusiven Gebrauch der Clubmitglieder vorbehalten. Jedes Clubmitglied ist zum Tragen des Rotaract-Zeichens in würdiger und angemessener Form für die Dauer der Mitgliedschaft berechtigt. Diese Berechtigung endet bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder bei Clubauflösung.

Bei der Zurschaustellung durch einzelne Mitglieder bedarf das Emblem keiner weiteren Erklärung. Wenn es zur Repräsentierung eines Clubs verwendet wird, sollte der Clubname zusammen mit dem Emblem erscheinen.

5. Abschnitt: Organe

Organe

Art. 25

Die Organe von RAC Zürich sind:

- a) Die Mitglieder- oder Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Der Revisor

I. Generalversammlung

Bedeutung

Art. 24

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von RAC Zürich.

Einberufung

Art. 25

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet ordentlich im Juni statt (o. GV).

Die ausserordentliche Generalversammlung findet im Januar statt (a.o. GV).

Wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Generalversammlung durchzuführen. Das Begehren ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Begehren müssen die verlangten Traktanden enthalten sein.

Die Einladung zu einer Generalversammlung ist mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu versenden.

Die Einladung enthält zumindest:

- a) das Protokoll der letzten GV
- b) die Traktandenliste
- c) die Namen der Kandidierenden sowie den Leistungsausweis gemäss Art. 27 Abs. 3
- d) Ort und Zeit der Generalversammlung
- e) Antrag des Revisors (o. GV)
- f) Hinweis auf die Stimmrechtsvertretung

a.o. GV
Zuständigkeit

Art. 26

An der ausserordentlichen Generalversammlung wird die Nachfolge des Vorstandes und des Revisors geregelt.

Jedes Mitglied kann sich zur Wahl stellen. Die Kandidatur ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung zu melden.

Die Wahl hat geheim zu erfolgen.

Die Wahl gewinnt, wer das absolute Mehr erzielt.

Der künftige Vorstand muss Rotary International bis Ende März durch den Präsidenten (via Distriktsprecher) mitgeteilt werden. Der Kassier legt die provisorische Rechnung vor (Halbjahresbericht).

o. GV
Zuständigkeit

Art. 27

An der ordentlichen Generalversammlung legt der Präsident seinen Jahresbericht vor.

Des Weiteren wird über die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung und den Jahresbericht nach Verkündung des Antrags des Revisors und in dessen Anwesenheit abgestimmt.

Ausserdem wird die Nachfolge des Vorstandes bestätigt, wenn die Kandidaten seit der ausserordentlichen Generalversammlung genügend eingearbeitet sind und ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen konnten. Der Präsident hat darüber einen Leistungsausweis zu erstellen, der mit der Einladung zu versenden ist.

Letztlich ist über die Décharge des Vorstandes abzustimmen.

Zwingende Traktanden

Art. 28

Folgende Traktanden müssen an jeder Generalversammlung behandelt werden:

- a) Begrüssung durch den Präsidenten
- b) Wahl von Stimmzähler und Protokollführer
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss Art. 29
- d) Genehmigung der Traktandenliste
- e) Genehmigung des letzten Protokolls
- f) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder gemäss Art. 30
- h) Aufnahme neuer Mitglieder

Beschlussfähigkeit

Art. 29

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gehörig einberufen wurde gemäss Art. 25 und wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel gehörig vertreten werden gemäss Art. 32.

Anträge der Mitglieder	<p>Art. 30</p> <p>Die Mitglieder sind berechtigt Anträge an den Vorstand zu stellen und deren Traktandierung sowie Behandlung an der Generalversammlung zu verlangen.</p> <p>Diese Anträge sind innert einer Woche ab gehöriger Einberufung der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich zu stellen.</p>
Stimmrecht	<p>Art. 31</p> <p>Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid oder vertagt die Entscheidung und veranlasst nähere Abklärungen.</p> <p>Falls nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst.</p>
Vertretung	<p>Art. 32</p> <p>Die Mitglieder haben das Recht sich bei der Stimmabgabe vertreten zu lassen. Die Vertretung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und der Vertreter muss bezeichnet werden und an der Generalversammlung persönlich anwesend sein.</p> <p>Der Vorstand hat in der Einladung eines seiner Mitglieder als ordentlicher Stimmrechtsvertreter zu bezeichnen, das gemäss den Anträgen der Vertretenen zu stimmen verpflichtet ist.</p>
II. Vorstand	
Bestand	<p>Art. 33</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und dem Programmverantwortlichen.</p> <p>Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen. Ihnen ist eine konkrete Charge zuzuteilen.</p> <p>Doppelchargen sind zulässig. Die Kumulation des Amtes des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ausgeschlossen.</p>
Wahl	<p>Art. 34</p> <p>Der Vorstand und allfällige Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt.</p> <p>Die Wiederwahl ist zulässig.</p>
a) Generelle Zuständigkeiten	
Vorstand in corpore	<p>Art. 35</p> <p>Der Vorstand ist zuständig für die gehörige Einberufung, Organisation und Durchführung der Generalversammlung.</p> <p>Was nicht zwingend oder ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit des Vorstandes.</p> <p>Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und ist um die Koordination der Erfüllung des Clubzweckes gemäss Art. 8 besorgt.</p>

Der Vorstand ist gehalten, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und die Mitglieder über deren Ausführung zu informieren.

Der Vorstand ist verpflichtet den Mitgliedern jede Auskunft betreffend Mitgliederrechte oder Erfüllung des Clubzweckes zu geben.

Der Vorstand ist zur unbedingten Zusammenarbeit mit dem Revisor verpflichtet.

Der Vorstand organisiert sich selbst

b) Besondere Zuständigkeiten

Präsident

Art. 36

Der Präsident führt den Vorsitz im Club, an der Generalversammlung und im Vorstand.

Er repräsentiert den Club angemessen in der Öffentlichkeit und ist die prioritäre Kontaktperson des Clubs.

Er unterhält und koordiniert den Kontakt mit anderen Rotaract Clubs, dem Patenclub und Rotary im Allgemeinen.

Er ist verpflichtet an den Delegiertenversammlungen des CRSL teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

Er kommuniziert die Beschlüsse und Tätigkeiten von RAC Zürich und des CRSL an die Mitglieder.

Vizepräsident

Art. 37

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit. In diesem Falle treffen ihn dieselben Rechte und Pflichten wie den Präsidenten.

Aktuar

Art. 38

Der Aktuar führt und sammelt Korrespondenz und Protokolle aller Clubaktivitäten. Er ist um die Aktualität der Mitglieder- und Präsenzlisten besorgt. Zudem ist er für den Versand der Interessentenpackages gemäss Art. 51 zuständig.

Programmverantwortlicher

Art. 39

Der Programmverantwortliche koordiniert die Clubanlässe.

Kassier

Art. 40

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Clubs. Er ist verantwortlich für die korrekte Buchführung, Rechnungseintreibung und -begleichung über ein auf den RAC Zürich lautendes Vereinskonto.

Revisor

Art. 41

Der Revisor darf kein Vorstandsmitglied sein.

Er prüft die Jahresrechnung und stellt über das Ergebnis schriftlich Antrag an den Vorstand. Dieser ist der gehörigen Einladung beizufügen.

Er überprüft auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder die Vereinsfinanzen.

Dieser Antrag muss an einer gehörig einberufenen Generalversammlung gestellt werden und ist von der Traktandierungspflicht ausgenommen.

6. Abschnitt: Rechnungswesen

Geschäftsjahr	Art. 42 Das Geschäftsjahr entspricht dem Clubjahr gemäss Art. 4.
Einnahmen	Art. 43 Die Einnahmen bestehen aus den in Art. 16 und Art. 20 genannten Beiträgen. Die Beiträge gemäss Art. 20 werden zu Beginn des Clubjahres eingefordert.
Ausgaben	Art. 44 Über Ausgaben im Rahmen des gewöhnlichen Clublebens befindet der Vorstand. Spezielle Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung, namentlich einmalige, grössere Aufwendungen, die nicht direkt mit dem regulären Clubleben in Zusammenhang stehen.
Spesen	Art. 45 Reisespesen werden dem Vorstand im Umfang der Halbtaxtarife der SBB vom Kassier erstattet, sofern er Verpflichtungen wahrgenommen hat, die das Amt zwingend mit sich bringt.

7. Abschnitt: Organisation

Reguläre Anlässe	Art. 46 In der Regel finden im Monat zwei Clubanlässe statt, jeweils jeden zweiten Dienstag. Der Vorstand bestimmt das Clublokal. Zusammenkünfte des Clubs und des Clubvorstandes können während der Dauer von allgemeinen Ferien oder Feiertagen ausgesetzt werden.
Irreguläre Anlässe	Art. 47 Der Vorstand kann ausserordentliche Anlässe vorsehen. Sie unterstehen der Programmpflicht.
Programm	Art. 48 Der Vorstand stellt das Halbjahresprogramm zusammen, das jeweils an der ordentlichen, respektive ausserordentlichen Generalversammlung präsentiert wird und unter Traktandierungspflicht steht.

Die Mitglieder sind angehalten Vorschläge und Anregungen zu platzieren.

Der Vorstand darf die Planung und Durchführung von Anlässen an Mitglieder delegieren.

Die Auswahl der Programmpunkte hat sich nach dem Clubzweck gemäss Art. 8 zu richten.

Patentclub

Art. 49

Rotary International macht jedem Patentclub die Auflage, ein Mitglied des Patentclubs zu delegieren mindestens einmal im Monat an der Zusammenkunft des Rotaract Clubs teilzunehmen.

Sozialprojekte

Art. 50

Der RAC Zürich führt Sozialprojekte in seiner Agenda.

Der Vorstand koordiniert und betreut die Projekte. Er kann namentlich einem Beisitzer diese Aufgabe übertragen.

Die Auswahl, der Umfang und die Zeitspanne der jeweiligen Projekte unterstehen der Zustimmung der Generalversammlung.

Im Rahmen der Sozialprojekte führt der RAC Zürich mindestens zwei Anlässe pro Jahr durch, die ganz im Zeichen der selbstlosen Unterstützung stehen.

8. Abschnitt: Mitgliederwerbung

Interessentenpackage

Art. 51

Das Interessentenpackage wird vom Vorstand zusammengestellt und auf jede ordentliche Generalversammlung aktualisiert.

Dieses enthält namentlich:

- a) Statuten
- b) Präsentation des Clubs und dessen Vorstand
- c) Informationen über die Sozialprojekte
- d) Information über Aktualitäten

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 52

Der RAC Zürich kann nur an einer speziell dazu einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig.

Statutenrevision

Art. 53

Die Statutenänderungen können jeder Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden oder gehörig vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen unterstehen der Traktandierungspflicht und müssen im Wort-

laut im Rahmen der gehörigen Einberufung den Mitgliedern zugesandt werden.

Haftung

Art. 54

Für die Verbindlichkeiten des RAC Zürich haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des RAC Zürich ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung am 10. Juli 2007 in Kraft.

Zürich, 5. Januar 2010

Der Präsident

Die Aktuarin:

.....
Marc Rauch

.....
Daniela Bucher